

**RS OGH 1996/12/17 4Ob2357/96p,
1Ob257/00a, 8ObA241/01a,
1Ob218/14m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1996

Norm

AMSG allg

AMSG §1

Rechtssatz

Bis zur Errichtung des Arbeitsmarktservices war die Arbeitsmarktverwaltung Teil der Hoheitsverwaltung. Mit dem Arbeitsmarktservice sollte ein aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedertes öffentliches Dienstleistungsunternehmen errichtet werden, das die von der Bundesregierung formulierten arbeitsmarktpolitischen Ziele und Vorgaben umsetzt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2357/96p
Entscheidungstext OGH 17.12.1996 4 Ob 2357/96p
- 1 Ob 257/00a
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 257/00a
Beisatz: Vorgesehen war, dass bisher von der Arbeitsmarktverwaltung wahrgenommene Aufgaben, die in keinem wesentlichen Zusammenhang mit der Vermittlungsfunktion zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage stehen, jeweils geeigneten anderen Dienststellen oder Einrichtungen übertragen werden.
(T1)
- 8 ObA 241/01a
Entscheidungstext OGH 07.03.2002 8 ObA 241/01a
Auch
- 1 Ob 218/14m
Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 218/14m
Auch; Veröff: SZ 2014/134

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107078

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at